

IHK-N-Stellungnahme zur Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBS)

Für das Niedersächsische Kultusministerium

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBS) zum 01.08.2020 im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Die Stärkung der dualen Ausbildung ist für die Wirtschaft wichtig, sie ist Stützpfeiler der Fachkräftesicherung. Dazu braucht es neben den Betrieben auch starke Berufsschule mit einer guten Sach- und Personalausstattung. Darüber hinaus zeigt uns die aktuelle Situation rund um die Corona-Pandemie, wie wichtig moderne Lern- und Arbeitsarrangements zur Aufrechterhaltung der Beschulung sind, weshalb wir eine schnelle Ausstattung der Berufsbildenden Schulen mit den dafür erforderlichen digitalen Mitteln weiter für vordringlich halten. Die Mittel aus dem Digitalpakt müssen so schnell wie möglich "umgesetzt" und die Qualifizierung der Lehrkräfte dafür vorangetrieben werden.

Jeder dritte Betrieb wünscht sich nach der aktuellen IHK-Ausbildungsumfrage auf die Fragen nach notwendigen Verbesserungen "wohnortnahe Beschulung". Gleichzeitig ist in Betrieben in besonderem Maße die Qualität der Berufsschulen wichtig.

Eine bessere Personal- und Sachausstattung der Berufsschule ist deshalb auch weiterhin ein TOP-Thema auf der bildungspolitischen Agenda. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen begrüßen wir. Sie reichen jedoch bei weitem nicht aus. Für uns gehört ein klares Bekenntnis zur Sicherung einer möglichst wohnortnahen Beschulung dazu.

Zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir – dies vorweggeschickt – im Einzelnen wie folgt Stellung. Formulierungsvorschläge haben wir farbig eingefügt.

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBS):

Erster Abschnitt „Allgemeines“

2.2 Vollzeit- und Teilzeitunterricht

Wir begrüßen, dass Lernen flexibel organisiert werden kann und künftig Selbstlernphasen realisiert werden können. Dies sollte nicht nur für die vollzeitschulischen Bildungsgänge, sondern auch für die Berufsschule ermöglicht werden. Dabei sollte u. E. beachtet werden, dass der Präsenzunterricht in der Berufsschule Vorrang hat und für Selbstlernphasen Obergrenzen definiert werden sollten.

Formulierungsvorschlag (S. 5, oben):

Werden vollzeitschulische oder berufsschulische Bildungsgänge mit Teilzeitunterricht angeboten, können in den curricularen Vorgaben vorgesehene Kompetenzen der berufsbezogenen Lernbereiche von den Schülerinnen und Schülern in Selbstlernphasen (Nummer 2.15) im Umfang von bis zu ...erworben werden, wenn die Studentafeln dies vorsehen.

2.10 Förderunterricht

Förderangebote sind richtig und wichtig. Schülerinnen und Schüler, auch in der dualen Ausbildung, sind zunehmend heterogener und Förderunterricht kann helfen, dass Ausbildungsziele von mehr Absolventen erreicht werden. Ebenso können Förderangebote dazu beitragen, dass heterogene Klassen, z. B. berufsübergreifend, gebildet und erfolgreich beschult werden. Dies zählt auf die wohnortnahe Beschulung ein.

2.15 Selbstlernphasen und 2.16 Online-gestütztes Lernen

Wir begrüßen ausdrücklich die Definition von Selbstlernphasen und von online-gestütztem Unterricht sowie der Rolle der Lehrkräfte dabei. Moderne Lernformen ermöglichen zum einen die flexible Gestaltung wohnortnaher Beschulung und dienen zum anderen dazu, Beschulung anzubieten, die weder eine örtliche Anbindung noch Präsenz von Lernenden sowie Lehrenden erfordert.

3. Berufsschule

Die Absätze 2.2., 2.15, 2.16. müssten hier noch regelungstechnisch entsprechend umgesetzt werden, wenn Selbstlernphasen und Online-Unterricht auch an der Berufsschule ermöglicht werden sollen. Wir würden das begrüßen.

4. Berufseinstiegsschule (BES), hier

4.1 BES – Klasse 1

4.1.1 Organisation des Unterrichts

Die Zusammenführung der bisherigen Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr und Berufseinstiegsklasse ist ein guter Schritt und sollte unseres Erachtens genutzt werden, die Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf zu verbessern. Zielführend finden wir auch, dass nur (schulpflichtige) Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die eine Beratung durchlaufen haben, welchen ihren individuellen Förderbedarf identifiziert hat. Eine zu frühe, zu starke Spezialisierung für die Zielgruppe ist nach allen Erfahrungen nicht vernünftig. Daher befürworten wir auch die Reduzierung der ehemals 14 Fachrichtungen auf nur noch drei Schwerpunkte.

Die Einführung von Qualifizierungsbausteinen im Volumen von 60 - 120 Zeitstunden, die sich auf anerkannte Ausbildungsberufe oder berufsqualifizierende Berufsfachschulangebote beziehen sollen, sehen wir in dem Zusammenhang kritisch. Wir meinen, dass damit der Modularisierung der Ausbildung, zumindest gedanklich, Vorschub geleistet wird. Das gilt umso mehr, als offensichtlich beabsichtigt ist, diese Qualifizierungsbausteine auch im Zeugnis zu dokumentieren.

Wir schlagen stattdessen vor, eine Formulierung zu wählen, die die Bausteine auf die schulischen Lernbereiche bezieht. Diese Lösung hat aus unserer Sicht auch den Vorteil, dass die weiteren Konkretisierungen auf den Seiten 10 f. nicht geändert werden müssen.

Formulierungsvorschlag (Seite 10):

Der berufsbezogene Lernbereich bezieht sich in Theorie und Praxis auf Bildungsinhalte aus mindestens einer Fachrichtung und wird im Rahmen von Qualifizierungsbausteinen unterrichtet. Im Rahmen dieser Qualifizierungsbausteine erwerben die Schülerinnen und Schüler

grundlegende Kompetenzen aus den **berufsübergreifenden Lernbereichen** ~~anerkannten Ausbildungsberufen oder berufsqualifizierender Berufsfachschulen~~. Jeder Qualifizierungsbau- stein umfasst jeweils mindestens 60 und höchstens 120 Zeitstunden. Qualifizierungsbau- steine sollen die individuellen Bildungsinteressen der Schülerinnen und Schüler und die Wirt- schafts- und Arbeitsmarktstruktur des jeweiligen Schulstandortes angemessen berücksichti- gen.

4.3 BES - Klasse 2 - in Teilzeitform und folgende Regelungen

Wir begrüßen die Regelungen zur Klasse 2 der BES ausdrücklich. Damit gelingt es, die Modellversuche *Sprint* und *Sprint dual* zu verstetigen und die Einstiegsqualifizierungen mit einem schulischen Rahmen zu versehen. Es werden überschaubare und für die jungen Leute leistbare Einheiten definiert, die sie gut an eine duale Ausbildung heranzuführen. Den Erwerb des Hauptschulabschlusses von einer erfolgreichen Teilnahme an einer EQ abhängig zu machen, befürworten wir nachdrücklich.

4.4.2 Zeugnis

Die Bestimmung, in der Teilzeitklasse die Sprachkompetenzen der erreichten Sprachniveau- stufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) anzugeben, erachten wir als sehr sinnvoll. Dies dient auch der Orientierung für Unternehmen bzw. Arbeitgeber bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche. Laut Ausbildungsumfrage sind für 93 Prozent der Auszubildenden die Sprachkenntnisse ein Erfolgsfaktor für das Erreichen des Ausbildungsziels.

6. Berufsqualifizierende Berufsfachschule

Viele Assistentenberufe (z. B. Assistenten Mode und Design, Kaufmännische Assistenten, Informationstechnische Assistenten usw.) stehen im Wettbewerb zu dualen Ausbildungsberufen, die vergleichbare Inhalte umfassen. Wir halten es für erforderlich, dass alle Assisten- ten-Berufe, die Pendanten in dualen Ausbildungsberufen haben, auf dem Prüfstand gestellt werden. Nach allen hier bekannten Evaluationen haben sie eine starke Warteschleifenfunk- tion und die Absolventen münden oft nicht in den Arbeitsmarkt ein.

Die geänderten beziehungsweise aufgenommen Regelungen für die Assistenten Mode und Design (6.15, S. 29 f.) halten wir in dem Zusammenhang für unnötig.

7. Fachoberschule

Die bestehenden Regelungen zur Fachoberschule, Klasse 11 halten wir für überflüssig. Selbst Klasse 12 wird nicht zwingend benötigt, seit bundesgesetzlich normiert ist, dass auch mit einer dualen Ausbildung und einschlägiger beruflicher Praxis ein Studium realisiert wer- den kann. Um die Durchlässigkeit in Richtung eines Studiums zu sichern, ist maximal das Angebot der Fachoberschule, Klasse 12 notwendig. Aus unserer Sicht gehören die Angebote deshalb auf den Prüfstand.

Zweiter Abschnitt, Zeugnisse und Noten

3. Arten der Zeugnisse

3.1 Halbjahreszeugnis

Gut finden wir, dass die neue Regelung sicherstellt, dass Halbjahresbescheinigungen oder - zeugnisse für Schülerinnen und Schüler an allen Bildungsgängen berufsbildender Schulen ausgestellt werden können. Wir schlagen vor, den Schülern ein Recht auf Ausstellung einzu- räumen, um insbesondere den Unternehmen Kenntnis vom Leistungsstand der Auszubilden- den zu geben. Vollzeitschülern würden dadurch aussagekräftigere Bewerbungsunterlagen ermöglicht.

Formulierungsvorschlag (S. 60):

*Eine Schülerin oder ein Schüler einer einjährigen berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht und der Klasse 12 der Fachoberschule erhält am Ende des Schulhalbjahres ein Zeugnis. An den übrigen berufsbildenden Schulen **muss** eine Schülerin oder ein Schüler eine Bescheinigung über den Leistungsstand oder ein Halbjahreszeugnis ausgestellt **bekommen werden**.*

3.5 Jahreszeugnisse in der Berufsschule

Die Regelungen zur Zeugnisvergabe unter 3.5.1. und 3.5.2. werden von uns im Grundsatz begrüßt. Wir halten aber verpflichtend auszustellende Halbjahreszeugnisse aus den oben genannten Gründen für vernünftig und regen eine Änderung der Formulierung dazu an:

Formulierungsvorschlag 3.5.1 (S. 68):

*Eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsschule erhält am Ende des Schuljahres bzw. des in diesem Schuljahr zuletzt erteilten Blockunterrichts ein Zeugnis, sofern der Besuch der Berufsschule zu diesem Zeitpunkt nicht endet. In der Berufsschule für Ausbildungsberufe mit dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres kein Jahreszeugnis erteilt; in diesem Fall gelten die letzten eineinhalb Jahre als ein Schuljahr. Einer Schülerin oder einem Schüler ~~kann auf Verlangen~~ **wird** am Ende eines Schulhalbjahres eine Bescheinigung über den Leistungsstand oder ein Halbjahreszeugnis ausgestellt ~~werden~~.*

3.6 Zeugnisse in der Berufseinstiegsschule

Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule in den Klassen 1 und 2 sollten am Halbjahresende auf Antrag ein Zeugnis oder eine Leistungsbescheinigung mit Noten erhalten. Am Schuljahresende sollten grundsätzlich Zeugnisse mit Noten oder Leistungsbewertungen und nicht nur eine Darstellung der erworbenen Kompetenzen ausgestellt werden. Die Darstellung der Leistungen in Noten wird von der weit überwiegenden Anzahl der Unternehmen bevorzugt und ist von daher für eine Integration in Praktika, Ausbildung oder Beschäftigung ein wichtiger Indikator.

Die Formulierungen im Entwurf sollten entsprechend angepasst werden.

3.9 Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Wir begrüßen ausdrücklich das Ausweisen der Niveaustufen des DQR auf den Zeugnissen berufsbildender Schulen bzw. die Zuordnung der verschiedenen Bildungsgänge zum DQR.

4. Anlagen zu Zeugnissen

Die Anlagen zu den Zeugnissen bieten sowohl den Absolventen als auch den potenziellen Arbeitgebern ein erhebliches Maß an Orientierung und Vergleichbarkeit. Insofern ist zu prüfen, ob es nicht eine Verpflichtung zum Beifügen der genannten Anlagen geben sollte.

Formulierungsvorschlag:

*4.1 Die Schule **fügt den** Abschlusszeugnissen Anlagen ~~beifügen~~, aus denen sich die Beschreibung*

- der Bildungsziele,*
- des vermittelten Berufsprofils,*
- der besonderen Schwerpunktbildung,*
- der vermittelten Kompetenzen,*
- der Credit-Points der bestandenen Module im Modulhandbuch; zusätzlich können hier Credit-Points ausgewiesen werden, wenn weitergehende Anrechnungsmöglichkeiten gegeben sind,*
- die in der praktischen Ausbildung oder in einem Förderkonzept erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie*
- anderer wesentlicher Qualifikationen (z. B. Europass) ergeben.*

Dritter Abschnitt

Quantitative Vorgaben zur Unterrichtsorganisation

1. Klassenbildung

Uns ist sehr wichtig, dass die Sicherung eines wohnortnahen Berufsschulunterrichts Primärziel für ein berufliche Schulen bei der Einrichtung ihrer Klassen ist. Daher würden wir es begrüßen, wenn dieses Ziel in den ergänzenden Bestimmungen noch einmal ausdrücklich formuliert würde.

Die betriebs-/wohnortnahe Beschulung ist ein wesentlicher Parameter sowohl für die jungen Leute als auch für die Unternehmen. Wohnortnähe ist für über 60 % der angehenden Azubi das wichtigste Kriterium bei der Entscheidung für eine Ausbildung vor Ort. Unternehmen profitieren bei entsprechender Nähe von der Lernortkooperation mit der Berufsschule. Für über 30 % der Unternehmen ist die Betriebsnähe daher ein wichtiges politisches Ziel, um die Qualität der dualen Ausbildung zu sichern und sie attraktiv zu halten.

Das bisher formulierte Ziel einer möglichst ausgewogenen Unterrichtsversorgung über alle Schulformen und Bildungsgänge kann hier konträr wirken und sollte deshalb nicht als Primärziel verankert werden.

Formulierungsvorschlag, 1.2 (S. 73):

*Bei den organisatorischen Entscheidungen haben die berufsbildenden Schulen einer **möglichst wohnortnahen/betriebsnahen Berufsbeschulung** ~~hohen und gleichmäßigen Unterrichtsversorgung aller Schulformen und Bildungsgängen~~ Vorrang einzuräumen.*

2. Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets der Schule

Die Regelungen zum Lehrkräftesollstundenbudget begrüßen wir hingegen ausdrücklich. Wir weisen aber darauf hin, dass die Betonung des qualitativen Aspekts der Beschulung nicht zu einer Reduzierung der Wohnortnähe führen darf.

Mit der Änderung der Formulierungen in 2.1 könnte eine Überbetonung qualitativer Aspekte vorgebeugt und die Bedeutung der Wohnort- bzw. Betriebsnähe der Beschulung für die duale Ausbildung betont werden. Das wäre an dieser Stelle wichtig, um auszuschließen, dass die Qualitätsdiskussion die Wohnortnähe bei den Entscheidungen der Schulbehörde dominiert:

Formulierungsvorschlag (S. 73)

*2.1 Jede berufsbildende Schule ermittelt zu Beginn des Schuljahres ihr Schulbudget für den theoretischen Unterricht als auch für den praktischen Unterricht. Dazu sind die Zahlen der Schülerinnen und Schüler und die Festlegungen der jeweiligen Faktorenverzeichnisse, die von der obersten Schulbehörde für das jeweilige Schuljahr erstellt werden, zugrunde zu legen. Den Stichtag zur Ermittlung der Schulbudgets legt die oberste Schulbehörde fest. Die Schulbudgets sowie deren Einhaltung werden quantitativ und qualitativ zum Termin der amtlichen Schulstatistik überprüft. Erforderliche Änderungen der Beschulung (u.a. Klassen-, Lerngruppen- und Gruppenbildung) sind **unter Maßgabe des Ziels, eine möglichst betriebs- bzw. wohnortnahe Beschulung zu sichern**, ggf. von den Schulen spätestens mit Beginn des 2. Schulhalbjahres des jeweiligen Schuljahres anzupassen.*

Sechster Abschnitt

Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

Die Regelung zur Einrichtung von Gastschulverhältnissen begrüßen wir im Grundsatz. Wichtig ist, dass Niedersachsen mit den angrenzenden Bundesländern - sofern noch nicht geschehen - Regelungen trifft, die Gastbeschulungen einfacher ermöglicht als bisher.

Unter 1.1. (Seite 77) muss es unseres Erachtens allerdings heißen:

*Gastschulverhältnisse ~~mit anderen Bundesländern~~ in Niedersachsen oder in **einem** ~~dem~~
anderen Bundesland können begründet werden aufgrund von...*

Für Gespräche zu dem Themenkreis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Volker Linde
IHKN-Sprecher Berufliche Bildung

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de